

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 26.03.2020
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 26.03. 2020
Version: 2

Ersetzt Version: 1b

COVERAX

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: Cover Chlorfix-Reiniger
Art.Nr. 648

Andere Bezeichnungen:

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:
Desinfektionsmittel für Flächendesinfektion. BauA-Nr.: 88053
Biozid.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant Coverax-M-Chemie GmbH

Straße/Postfach Weiherstr. 18

Nat.-Kenn./PLZ/Ort D-71106 Magstadt

Kontaktstelle für technische Information

info@coverax.de

Telefon / Telefax / E-Mail

+49(0)7159-45875-0 / +49(0)7159 – 45875-19 / E-Mail: info@coverax.de

1.4 Notrufnummer

Giftnotruf Erfurt +49 – (0)361 – 730 730

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2,
H315

Schwere Augenreizung, Kategorie 2, H319

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3,
H412

2.2. Kennzeichnungselemente

Signalwort: Achtung

Piktogramme:



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 26.03.2020
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 26.03. 2020
Version: 2

Ersetzt Version: 1b

COVERAX

Gefahrenhinweise

H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH206	Achtung! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können.

Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3. Sonstige Gefahren

Bei Erwärmung und längerer Lagerung ist die Freisetzung geringere Mengen von Chlor möglich (siehe Abschnitt 7).

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend. Die Substanz ist ein Gemisch.

3.2. Gemische

Stoffname: Natriumhypochlorit

EG-Nr.: 231-668-3
CAS-Nr.: 7681-52-9
Index-Nr.: 017-011-00-1
REACH-Registrierungsnr.: 01-2119488154-34-XXXX
Anteil: 1 % bezogen auf aktives Chlor
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1B, H314
Schwere Augenschädigung/Reizung, Kategorie 1, H318
Gewässergefährdend: Akut, Kategorie 1, H400 (M-Faktor 10)
Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, H410 (M-Faktor 1)
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Gefahrenkategorie 3, Atemwegsreizung, H335
Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische, Kategorie 1, H290

Stoffname: N-Alkyl(C8-C18)-N-benzyl-N,N-dimethyl-NH₄-chlorid ;

CAS-Nr.: 68424-85-1
Anteil: 1 %

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 26.03.2020
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 26.03. 2020
Version: 2

Ersetzt Version: 1b

COVERAX

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG: C-Ätzend, R 21/22-34-50
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: GHS05 Ätzwirkung

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten (s. Abschnitt 8)! Betroffenen an die frische Luft bringen. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Beengende Kleidung lockern. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Einatmen:

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten (s. Abschnitt 8)! Betroffenen an die frische Luft bringen.

Nach Hautkontakt:

Mit reichlich Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung entfernen. Bei anhaltender Reizung Arzt hinzu-ziehen.

Nach Augenkontakt:

Mindestens 15 Minuten bei geöffnetem Lidspalt mit reichlich Wasser spülen. Bei anhaltender Reizung Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken: Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Mund mit Wasser ausspülen. Viel Wasser trinken lassen (maximal 2 Trinkgläser). Kein Erbrechen auslösen. Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Die wichtigsten bekannten Symptome und Wirkungen sind in Abschnitt 11 beschrieben.

Bei sachgemäßer Anwendung ist keine Gefährdung zu erwarten

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung. Kein spezifisches Antidot bekannt

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignet: Kohlendioxid (CO₂), alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschmittel, Wassersprühnebel.
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Ungeeignet: Wasser nicht im Vollstrahl einsetzen

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbarer Stoff. Im Brandfall Entstehen geringer Mengen gefährlicher Gase möglich: Chlorwasser-stoff, Chlor.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine zusätzlichen Hinweise verfügbar

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 26.03.2020
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 26.03. 2020
Version: 2

Ersetzt Version: 1b



Für ausreichende Belüftung sorgen. Aerosolbildung vermeiden. Substanzkontakt vermeiden. Aerosole / Dämpfe nicht einatmen.

Hinweis für Einsatzkräfte: Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Weitere Freisetzung verhindern. Nicht in Kanalisation, Oberflächenwasser oder Erdreich gelangen lassen

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Auslaufendes Material mit absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Kapitel 13). Nachreinigen (Siehe hierzu in Abschnitt 7.1).

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Hinweise zur Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Hinweise zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen:

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes. Kein brennbarer Stoff.

Hinweise zum sicheren Umgang: Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen. Aerosolbildung vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Substanzkontakt vermeiden.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Allgemeine Hygienemaßnahmen: Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Gebrauch waschen. Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vorbeugender Hautschutz empfohlen. Augenspülflasche oder Augendusche am Arbeitsplatz bereitstellen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Hitze schützen. Vor Lichteinwirkung schützen. Entwicklung von Sauerstoff und Chlor möglich.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Möglichst im verschlossenen Originalgebinde aufbewahren. Unzerbrechliche Behälter sind

Glasbehältern vorzuziehen. Zerbrechliche Gefäße in bruchsichere Übergefäße einstellen.

Wegen Verwechslungsgefahr nicht in Lebensmittelgefäßen aufbewahren. Hinweise zu Zusammen- und Separatlagerung entnehmen Sie bitte der TRGS 510.

Lagerklasse TRGS 510:

12

Nicht brennbare
Flüssigkeiten

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 26.03.2020
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 26.03. 2020
Version: 2

Ersetzt Version: 1b



7.3. Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien:

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte

Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Stoffname: Natriumhypochloritlösung; CAS-Nr.: 7681-52-9 (Kein AGW festgelegt)

Freigesetzte Zerfallsprodukte:

Stoffname: Chlor; CAS-Nr.: 7782-50-5

Art:

Deutschland, **BGW** Langzeit

Europa, EU; STEL:

Deutschland, TRGS 900 - **AGW**:

- Spitzenbegrenzung:

- Bemerkungen: DFG: EU Y

Grenzwert

Keine Angabe verfügbar.

0,5 ppm; 1,5 mg/m³

0,5 ppm; 1,5 mg/m³

1 (I)

Senatskommission zur Prüfung

gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG
(MAK-Kommission)

Europäische Union (Von der EU wurde ein
Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei
Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.)

Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei
Einhaltung des Arbeitsplatz-grenzwertes und des
biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet
zu werden (siehe Nummer 2.7)

DNEL

DNEL Arbeiter:

DNEL Arbeiter:

DNEL Verbraucher:

DNEL Verbraucher:

Natriumhypochloritlösung ... % Cl aktiv

Kurzzeit-Exposition - systemische und lokale
Effekte, Inhalation: 3,1 mg/m³

Langzeit-Exposition - systemische und lokale
Effekte, Inhalation: 1,55 mg/m³

Langzeit-Exposition - systemische und lokale
Effekte, Inhalation: 1,55 mg/m³

Langzeit-Exposition - systemische Effekte,
Inhalation: 0,26 mg/m³

PNEC-Werte

Kläranlage:

Meerwasser:

Süßwasser:

Sporadische Freisetzung:

Boden:

Sediment (Meerwasser):

Sediment (Süßwasser):

Orale Aufnahme (secondary

Natriumhypochloritlösung ... % Cl aktiv

0,03 mg/l

0,000042 mg/l

0,00021 mg/l

0,00026 mg/l

Exposition des Bodens wird nicht erwartet.

Exposition des Sediments wird nicht erwartet.

Exposition des Sediments wird nicht erwartet.

poisoning 11,1 mg/kg)

Stoffname: N-Alkyl (C8-18)-N-benzyl-N,N-dimethylammoniumchlorid

CAS-Nr. der Bestandteile: 68424-85-1

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 26.03.2020
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 26.03. 2020
Version: 2

Ersetzt Version: 1b

COVERAX

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen und die Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Art und Umfang der Verwendung (Gefährdungsbeurteilung) bestimmen die Wahl der Schutzmaßnahmen.

8.2.1 Geeignete techn. Schutzmaßnahmen

Für gute Belüftung des Arbeitsraumes und/oder Absaugeinrichtung am Arbeitsplatz sorgen. Am Arbeitsplatz Waschgelegenheit vorsehen, Augendusche oder Augenwaschflasche bereitstellen und auffallend kennzeichnen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen – persönliche Schutzausrüstung

Die persönliche Schutzausrüstung ist je nach Menge und Konzentration von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz festzulegen. Lösemittelbeständige Schutzkleidung tragen. Sicherheitsschuhe gemäß EN 345-347.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen – siehe Abschnitt 7.1

Atemschutz: Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 133) Partikelfilter P2 oder P3
Kennfarbe: weiß

Handschutz: Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe Handschuhmaterial: PVC (Polyvinylchlorid). Nitrilkautschuk, Gummihandschuhe, Chloropren, Butylkautschuk, Fluorkautschuk. Bitte Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten. Auch die spezifischen, ortsbezüglichen Bedingungen, unter welchen das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie Schnittgefahr, Abrieb und Kontaktdauer.

Keine Lederhandschuhe benutzen

Augenschutz: dichtschießende Schutzbrille

Körperschutz: alkalifeste Schutzkleidung (Auf Verträglichkeit testen)

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Vor Pausen und Arbeitsende Hände waschen.
Von Getränken, Nahrung und Futtermitteln fernhalten
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Sonstige Angaben:

Siehe Abschnitt 6 und 7.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 26.03.2020
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 26.03. 2020
Version: 2

Ersetzt Version: 1b

COVERAX

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	flüssig
- Aggregatzustand:	hell, transparent bis gelblich
- Farbe :	
Geruch :	schwach nach Chlor
Geruchsschwelle :	Keine Information verfügbar.
pH-Wert :	bei 20 °C: ca. 11 – 11,4
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	nicht bestimmt.
Siedebeginn und Siedebereich :	100 °C bei 1013 hPa. gilt für das Lösemittel. Der Stoff/das Produkt zersetzt sich.
Flammpunkt :	Nicht anwendbar.
Verdampfungsgeschwindigkeit :	Keine Information verfügbar.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) :	Nicht anwendbar.
untere Explosionsgrenze:	Nicht anwendbar.
obere Explosionsgrenze:	Nicht anwendbar.
Dampfdruck :	20 mbar bei 20 °C
Relative Dampfdichte :	Keine Information verfügbar.
Dichte:	bei 20 °C: 1,014 g/cm ³
Löslichkeit(en) :	vollständig mischbar mit Wasser
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser :	Keine Information verfügbar.
Selbstentzündungstemperatur :	Nicht anwendbar.
Zersetzungstemperatur :	Zersetzt sich bei Erhitzen.
Viskosität, dynamisch:	Keine Information verfügbar.
explosive Eigenschaften :	Keine Information verfügbar.
oxidierende Eigenschaften :	Keine Information verfügbar.

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden. Bei Erwärmung und längerer Lagerung ist die Freisetzung geringer Mengen von Chlor möglich (siehe Abschnitt 7).

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktionen mit:

Säuren, Oxidationsmitteln.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung, Erwärmung, Sonnenlicht

Erstellt am: 26.03.2020
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 26.03. 2020
Version: 2

Ersetzt Version: 1b

COVERAX

10.5. Unverträgliche Materialien

Siehe Abschnitt 10.3.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe Abschnitt 5.2: Nicht brennbarer Stoff. Im Brandfall Entstehen geringer Mengen gefährlicher Gase möglich: Chlorwasserstoff, Chlor.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Die Angaben beziehen sich auf den Wirkstoff.

LD₅₀ Ratte, oral: > 5000 mg/kg; (Literatur)

LD₅₀ Kaninchen, dermal: > 5000 mg/kg; (Literatur)

Primäre Reizwirkung:

Nach Verschlucken: Reizungen möglich.

Nach Hautkontakt: Kaninchen: Reizungen möglich.

Nach Augenkontakt: Kaninchen: Reizungen.

Allgemeine Bemerkungen:

Sensibilisierung:

Bühler-Test Meerschweinchen: nicht sensibilisierend (OECD-Richtlinie 406)

Kein Hinweis auf sensibilisierende Wirkung.

Mutagenität:

Der Stoff zeigte zwar in verschiedenen Testsystemen an Mikroorganismen und Zellkulturen eine erbgutverändernde Wirkung, diese konnte jedoch in Prüfungen an Säugetieren nicht bestätigt werden.

Karzinogenität:

Nicht karzinogen bei Langzeitexposition (Ratte, Maus).

Reproduktionstoxizität:

Keine Daten vorhanden. Die chemische Struktur ergibt keinen besonderen Verdacht auf eine solche Wirkung.

Zielorgan-Toxizität (einmalig, wiederholt):

Keine Einstufung

Aspirationsgefahr:

Keine Einstufung.

Mögliche Gesundheitsschäden:

Nach Einatmen: Kann die Atemwege reizen.

Nach Verschlucken: Reizungen möglich.

Nach Hautkontakt: Kann die Haut reizen.

Nach Augenkontakt: Reizungen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute aquatische Toxizität:

Die Angaben beziehen sich auf den Wirkstoff.

Fischtoxizität:

96 h LC₅₀: 0,01 – 0,1 mg/l

Toxizität bei wirbellosen Arten:

48 h EC₅₀ (Daphnia (Wasserfloh)): 0,01 – 0,1 mg/l

Bakterientoxizität:

Belebtschlamm, toxische Grenzkonzentration (Lit.): 0,375 mg/l

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 26.03.2020
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 26.03. 2020
Version: 2

Ersetzt Version: 1b

COVERAX

Akut sehr giftig für Mikroorganismen. Bei Einleitung in biologische Kläranlagen sind je nach lokalen Bedingungen und vorliegenden Konzentrationen Störungen der Abbauaktivität von Belebtschlamm möglich.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Anorganisches Produkt, ist durch biologische Reinigungsverfahren nicht aus dem Wasser eliminierbar. Das Produkt kann durch abiotische, z.B. chemische oder photolytische Prozesse abgebaut werden. Angaben zur Stabilität in Wasser (Hydrolyse):
Halbwertszeit: 2 h

In Wasser erfolgt in der oberflächennahen Schicht ein durch Lichteinwirkung induzierter Abbau.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Eine Bioakkumulation ist nicht zu erwarten.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT- und vPvB-Eigenschaften: Nicht anwendbar.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Sonstige ökologische Hinweise:

Adsorbierbares organisches gebundenes Halogen (AOX):

Das Gemisch enthält kein organisch gebundenes Halogen, kann aber halogenierend wirken und damit zum AOX beitragen.

Wassergefährdungsklasse: Siehe Abschnitt 15.

Nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen. Darf nicht in Vorfluter gelangen. Akut sehr giftig für Wasserorganismen.

Nicht in die Kanalisation, das Grundwasser, in Gewässer oder in das Erdreich gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Bei Handhabung von Produkt oder Gebinde Abschnitt 7.1 beachten. Mit Natriumsulfit, Natriumpyrosulfit oder Natriumthiosulfat reduzieren. Es gelten aber in jedem Falle die behördlichen Vorschriften. Für die korrekte Verschlüsselung ist der Abfallerzeuger selbst verantwortlich

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Dem Produkt entsprechend behandeln. Nicht kontaminierte und rückstandsfrei entleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Erstellt am: 26.03.2020
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 26.03. 2020
Version: 2

Ersetzt Version: 1b



14.3. Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

14.4. Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

14.5. Umweltgefahren

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Wassergefährdungsklasse

WGK 1 – schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1; gefährlicher Bestandteil: Stoff-Nr. 815).

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

Abschnitt 5.2.4, Kl. II: Im Abgasstrom dürfen folgende Werte für Chlor nicht überschritten werden:

Im Massenstrom: 15 g/h

Massenkonzentration: 3 mg/m³

Vorschriften – EG-Mitgliedstaaten

Verordnung 1272/2008/EG (CLP/GHS) sowie Nachträge,
Verordnung 1907/2006/EG (REACH) sowie Nachträge,
Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen
Richtlinie 2000/39/EG zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG
Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle.
Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Abfallrichtlinie).

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 26.03.2020
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 26.03. 2020
Version: 2

Ersetzt Version: 1b



Weitere relevante Vorschriften

Gefahrstoffverordnung

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung – Beurteilung– Maßnahmen

TRGS 500: Schutzmaßnahmen

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten

TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) und der Mutter-schutzrichtlinienverordnung für werdende und stillende Mütter (EG/92/85/EWG) beachten.

BG Chemie:

BGI 503: „Anleitung zur Ersten Hilfe“

BGI 546: „Umgang mit Gefahrstoffen“

BGI 595: „Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe“

BGI 623: „Umfüllen von Flüssigkeiten“

BGI 660: „Allg. Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen“

BGV A 5: Unfallverhütungsvorschrift Erste Hilfe

A 008: „Persönliche Schutzausrüstungen“

BGR 189 „Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung“

BGR 192: „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“

BGR 195: „Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen“

BGR 197: „Benutzung von Hautschutz“

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die Bestandteile des Gemisches wurden, soweit erforderlich, Stoffsicherheitsbeurteilungen durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen: wichtige Änderungen sind durch einen schwarzen Balken links gekennzeichnet.

Änderungen gegenüber der letzten

Version:

- Allgemeine Überarbeitung

Abkürzungen:

AGW:

Arbeitsplatzgrenzwert

AOX:

Adsorbierbares organisch gebundenes Halogen

BGW:

Biologischer Grenzwert

DNEL:

Derived No Effect Level

OECD:

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT:

persistent, bioakkumulierbar, toxisch

PNEC:

Predicted No Effect Concentration

STEL:

Kurzzeitiger Expositionsgrenzwert (Short Term Exposure Limit)

vPvB:

sehr persistent, sehr bioakkumulierbar

VwVwS:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

In diesem Sicherheitsdatenblatt sind nach unserem Wissen keine weiteren dem gewerblichen Anwender wenig oder unbekannt Abkürzungen verwendet worden.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 26.03.2020
Überarbeitet am : -
Gültig ab: 26.03. 2020
Version: 2

Ersetzt Version: 1b



Wortlaut der Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Nachträge [Hier müssen auch die H-Sätze von Bestandteilen aufgeführt werden, die nur in geringen Mengen vorhanden sind und nicht in allen Punkten Auswirkungen auf die Einstufung des Produktes haben]:

H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315: Verursacht Hautreizungen.

H318: Verursacht schwere Augenschäden

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

H335: Kann die Atemwege reizen.

H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH206: Achtung! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können.

Wortlaut sämtlicher den Gefahrenhinweisen dieses Stoffes/Gemisches zugeordneten Sicherheits- hinweise gemäß VO (EG) 1272/2008 und Nachträgen:

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P264: Nach Gebrauch (zu waschende Körperteile vom Hersteller anzugeben) gründlich waschen.

P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280: Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P302 + P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser /... waschen.

P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P321: Besondere Behandlung (siehe ... auf diesem Kennzeichnungsetikett)

P332 + P313: Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P337 + P313: Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P362 + P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

P501: Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

Weitere Informationen

Allgemeine Hinweise: Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und dienen dazu, das Produkt im Hinblick auf die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.